Anschlussbetriebsvereinbarung mit VNB / KWB / BSYB für direkt am Übertragungsnetz angeschlossene Verteilnetze / Kraftwerke / benachbarte Systeme

zwischen

Swissgrid AG

Bleichemattstrasse 31, Postfach, CH-5000 Aarau

- nachstehend «**Swissgrid**» -

und

[Name gemäss Handelsregister-Eintragung]

[Domiziladresse HR-Eintrag]

- nachstehend die «**VNB/KWB/BSYB**» oder die «**Vertragspartnerin**» -

einzeln als die «**Partei**» und beide zusammen als die «**Parteien**» bezeichnet,

wird die folgende **Anschlussbetriebsvereinbarung** geschlossen:

- nachstehend die «**Vereinbarung**» -

swissgrid

Inhaltsverzeichnis

1	**Vorbemerkungen**	**3**
2	**Begriffe und Definitionen**	**4**
3	**Vereinbarungsgegenstand und -Bestandteile**	**4**
3.1	Vereinbarungsgegenstand	4
3.2	Vereinbarungsbestandteile	4
3.3	Verhältnis zu weiteren Vereinbarungen zwischen den Parteien (namentlich zur «Betriebsvereinbarung KWB/VNB/BSYB»)	4
3.4	Branchenempfehlungen und Normen	4
4	**Betriebsführungs-, Überwachungs- und Steuergrenzen und VE-Bereiche im Netzbetrieb**	**5**
5	**Strukturierter Austausch von Informationen, Daten und Signalen**	**5**
5.1	Kontaktstellen	5
5.2	Veränderungen und Anpassungen in den Anlagen	5
5.3	Einpoliges Schema der Anschlussfelder der Vertragspartnerin	5
5.4	Einpoliges Schema NE1	5
5.5	Betriebsrelevante Signale	5
5.6	Melde- und Alarmsignale	6
6	**Betriebsanweisung**	**6**
7	**Rolle der Anlagensteuerstellen**	**6**
8	**Haftung und Schlussbestimmungen**	**6**
8.1	Vereinbarungsdauer, Kündigung sowie Aufhebung der bisherigen Vereinbarungen	6
8.1.1	Vereinbarungsdauer	6
8.2	Änderungen, Schriftformerfordernis	7
8.3	Anzahl der Exemplare	7

1 Vorbemerkungen

(1) Swissgrid als nationale Netzgesellschaft sorgt für einen diskriminierungsfreien, zuverlässigen und leistungsfähigen Betrieb des gesamtschweizerischen Übertragungsnetzes (ÜN) als wesentliche Grundlage für die sichere Versorgung der Schweiz (Art. 20 Abs. 1 Stromversorgungsgesetz [StromVG, SR 734.7]). Dabei ist Swissgrid auf die Koordination mit den Anlagenbetreiberinnen am ÜN angewiesen (vgl. Art 8 Abs. 1 und Abs. 1bis StromVG). Die Zusammenarbeit an den Schnittstellen zwischen Swissgrid als Übertragungsnetzbetreiberin (ÜNB) und den Anlagenbetreiberinnen am ÜN ist für diese Koordination zentral.

(2) Zentrale vertragliche Grundlage für die Zusammenarbeit an den Schnittstellen zwischen den Parteien bildet die mit den jeweiligen Betreibern abgeschlossene «Betriebsvereinbarung mit KWB/VNB/BSYB für direkt am Übertragungsnetz angeschlossene Kraftwerke, Verteilnetze und benachbarte Systembetreiber» («Betriebsvereinbarung KWB/VNB/BSYB») inkl. zugehörigen Anhängen (namentlich Anhang «Schnittstellenhandbuch Betriebsführung»). Die «Betriebsvereinbarung KWB/VNB/BSYB» und insbesondere deren Anhang «Schnittstellenhandbuch Betriebsführung» enthalten die von den Parteien vereinbarten Grundsätze zur Definition der Betriebsführungs-, Überwachungs- und Steuergrenzen sowie die daraus folgende Abgrenzung der Zuständigkeiten. Die vorliegende Vereinbarung spezifiziert diese Grundsätze weiter und nimmt die entsprechenden Abgrenzungen je UW vor. Innerhalb der UWs werden die Betriebsführungs-, Steuer- und Überwachungsgrenzen spezifisch pro Feld einer Schaltanlage des Übertragungsnetzes, der Verteilnetze, der Kraftwerke und der benachbarten Systeme definiert.

(3) Nach einer Totalrevision der «Betriebsvereinbarung KWB/VNB/BSYB», die am 1. Januar 2026 in Kraft trat, wurde aufgrund entsprechender Abhängigkeiten auch die vorliegende Vereinbarung überarbeitet. Im Rahmen der Überarbeitung wurden in bestimmten Punkten wesentliche Veränderungen insbesondere bezüglich Vertragsstruktur (Hauptvertrag und Anhang, Bezüge zu den Regeln der «Betriebsvereinbarung KWB/VNB/BSYB» und deren Anhänge) und Vertragspartner (Paradigmenwechsel) vorgenommen. Die vorliegende Vereinbarung wird neu lediglich mit den Betreiberinnen der Kraftwerke, Verteilnetze und benachbarten Systeme abgeschlossen. Damit kann für weite Teile der vorliegenden Vereinbarung auf die «Betriebsvereinbarung KWB/VNB/BSYB» verwiesen werden. Die Parteien streben an, eine Vereinbarung pro Anlagenbetreiber am ÜN abzuschliessen und die von dieser Vereinbarung erfassten Unterwerke als Vertragsbestandteile aufzunehmen. Die konkreten, für das jeweilige Unterwerk zu vereinbarenden Steuer-, Betriebsführungs- und Überwachungsgrenzen werden dabei pro Partner im jeweiligen Unterwerk im betreffenden Anhang zu dieser Vereinbarung festgelegt. Die jeweils zuständigen Anlagensteuerstellen unterzeichnen die Anhänge für das je sie betreffende Unterwerk bzw. die sie betreffenden Unterwerke. Die Vereinbarung wird zudem lediglich zwischen einem Anlagenbetreiber am ÜN und Swissgrid abgeschlossen (bilaterale Vereinbarung im Gegensatz zu den bisher ebenfalls vorhandenen multilateralen Vereinbarungen).

(4) Der Übergang von den bisherigen Anschlussbetriebsvereinbarungen zur vorliegenden Vereinbarung kann schrittweise erfolgen, d.h. die vorliegend revidierte und auf die inhaltlichen Festlegungen der «Betriebsvereinbarung KWB/VNB/BSYB» abgestimmte Vereinbarung kann vorerst auch nur für einzelne Unterwerke abgeschlossen werden. Langfristig ist das Ziel, dass nur noch die vorliegende Vereinbarung besteht und alle Unterwerke der Vertragspartnerin in der neuen Vereinbarung aufgeführt sowie für diese der jeweilige Anhang (mit den jeweiligen Anlagensteuerstellen ausgehandelt und von diesen mitunterzeichnet) vorliegt.

(5) Vor diesem Hintergrund und insbesondere auf Grundlage der jeweiligen «Betriebsvereinbarung KWB/VNB/BSYB» und ihren Anhängen vereinbaren die Parteien was folgt:

2 Begriffe und Definitionen

(1) Die in dieser Vereinbarung (inkl. deren Anhängen) verwendeten Begriffe werden, soweit in dieser Vereinbarung nicht festgelegt, gemäss den jeweils gültigen Definitionen im StromVG, in der Stromversorgungsverordnung (StromVV, SR 734.71) sowie des Glossars für die Regeln des Schweizer Strommarkts verwendet. Das Glossar wird auf der Website des VSE (www.strom.ch) in der jeweils gültigen Fassung publiziert und kann dort eingesehen werden.

3 Vereinbarungsgegenstand und -Bestandteile

3.1 Vereinbarungsgegenstand

(1) Diese Anschlussbetriebsvereinbarung regelt die Betriebsführungs-, Anlagenüberwachungs- und Anlagensteuergrenzen für die in den Anhängen zu dieser Vereinbarung erfassten Unterwerke und konkretisiert in einzelnen Punkten die Zuständigkeiten und Abläufe für den Netzbetrieb sowie die Verantwortlichkeiten zwischen Swissgrid einerseits und der Vertragspartnerin andererseits in denjenigen Unterwerken, für welche die Abgrenzungen, Zuständigkeiten und spezifischen Informationen in einem Anhang zur vorliegenden Vereinbarung geregelt sind (vgl. Ziff. 3.2 (1)).

3.2 Vereinbarungsbestandteile

(1) Die Vereinbarung besteht aus dem vorliegenden Vereinbarungsdokument, dem Anhang «Übersicht über die von dieser ABV erfassten Unterwerke» sowie den darin aufgeführten unterwerkspezifischen Anhängen «Abgrenzungen, Zuständigkeiten und spezifische Informationen», die einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung bilden.

(2) Soweit Diskrepanzen zwischen den Dokumenten bestehen, sind diese nach Möglichkeit so auszulegen, dass kein Widerspruch besteht. Im Falle von Widersprüchen gehen die Anhänge «Abgrenzungen, Zuständigkeiten und spezifische Informationen» diesem Vereinbarungsdokument vor.

3.3 Verhältnis zu weiteren Vereinbarungen zwischen den Parteien (namentlich zur «Betriebsvereinbarung KWB/VNB/BSYB»)

(1) Mit dieser Vereinbarung setzen die Parteien – unter Einbezug der jeweiligen Anlagensteuerstelle – für die betreffenden Anlagen des jeweiligen Unterwerks die Vorgaben der «Betriebsvereinbarung KWB/VNB/BSYB» um bzw. konkretisieren diese. In ihrem Anwendungsbereich geht diese Vereinbarung den Regelungen in der jeweiligen «Betriebsvereinbarung KWB/VNB/BSYB» und deren Anhängen vor (Grundsatz der Spezialität).

(2) Diese Vereinbarung basiert auf den in der «Betriebsvereinbarung KWB/VNB/BSYB» inkl. deren Anhängen getroffenen Grundsätzen und Abmachungen. Soweit die Parteien für einen Regelungsbereich in der vorliegenden Vereinbarung keine Regelungen treffen, ist auf die Regelung in der «Betriebsvereinbarung KWB/VNB/BSYB» und deren Anhängen abzustellen.

3.4 Branchenempfehlungen und Normen

(1) Die Parteien berücksichtigen zudem die einschlägigen Branchenempfehlungen sowie den aktuellen Stand der Technik und die jeweils aktuell gültigen national und international anerkannten Normen. Sollten sich einzelne dort enthaltene Regelungen als nicht sachgerecht erweisen, kann jede Partei in begründeten Fällen davon abweichen; dies gilt auch für die Verweise in dieser Vereinbarung auf Branchenempfehlungen und deren Anhänge. Bei allfälligen Widersprüchen geht diese Vereinbarung in jedem Fall vor.

4 Betriebsführungs-, Überwachungs- und Steuergrenzen und VE-Bereiche im Netzbetrieb

(1) In den Anhängen zur vorliegenden Vereinbarung werden die Betriebsführungs-, Überwachungs- und Steuergrenzen sowie die Verfügungserlaubnis-Bereiche (VE-Bereiche) zwischen Swissgrid und der Vertragspartnerin festgelegt.

5 Strukturierter Austausch von Informationen, Daten und Signalen

5.1 Kontaktstellen

(1) Die Parteien tauschen ihre Kontaktstellen gemäss Anhang «Kontaktstellen» zur «Betriebsvereinbarung KWB/VNB/BSYB» gegenseitig aus.

5.2 Veränderungen und Anpassungen in den Anlagen

(1) Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, Veränderungen und Anpassungen in den Anlagen mindestens drei Monate vor der Inbetriebnahme der betreffenden Anlagen bzw. Anlagenteile mitzuteilen und dazu den unterwerksspezifischen Anhang (vgl. unterwerksspezifischer Anhang «Abgrenzungen, Zuständigkeiten und spezifische Informationen») zu aktualisieren.

5.3 Einpoliges Schema der Anschlussfelder der Vertragspartnerin

(1) In den Anhängen zur vorliegenden Vereinbarung wird das je Unterwerk geltende «Einpolige Schema der Anschlussfelder» (vgl. unterwerksspezifischer Anhang «Abgrenzungen, Zuständigkeiten und spezifische Informationen») festgelegt.

5.4 Einpoliges Schema NE1

(1) Swissgrid verpflichtet sich, der Vertragspartnerin die einpoligen Schemen NE1, welche NE1-Felder und sämtliche Anschlussfelder aller Anschlussnehmenden beinhalten, informativ zur Verfügung zu stellen und die Vertragspartnerin über Änderungen und Anpassungen vor Inbetriebnahme der geänderten oder angepassten Anlagen (NE1) zu informieren und ihr die aktualisierten einpoligen Schemen NE1 zuzustellen. Die einpoligen Schemen NE1 werden lediglich informativ geteilt und bilden nicht Bestandteil der vorliegenden Vereinbarung.

(2) Swissgrid ist berechtigt, die informativ ausgetauschten einpoligen Schemen NE1 anderen Anlagenbetreibern am ÜN zur Verfügung zu stellen. Die Vertragspartnerin ist berechtigt, die einpoligen Schemen NE1 den jeweiligen betroffenen Anlagensteuerstellen für das betreffende Unterwerk sowie weiteren Partnern im jeweiligen Unterwerk informativ zur Verfügung zu stellen, soweit diese einwilligen, die Vertraulichkeitsbestimmungen in der «Betriebsvereinbarung KWB/VNB/BSYB» einzuhalten.

5.5 Betriebsrelevante Signale

(1) Die Parteien haben vor Schalthandlungen die betriebsrelevanten Signale des Anschlussfeldes an die Swissgrid-Schaltanlage zu beachten.

(2) Diese betriebsrelevanten Signale sind nicht vereinheitlicht, sondern werden nach den Bedürfnissen der Vertragspartnerin verwendet und können auch je Unterwerk unterschiedlich sein. Die für das spezifische Unterwerk gültigen betriebsrelevanten Signalen werden im jeweiligen unterwerksspezifischen Anhang dieser Vereinbarung bezeichnet. Das VSE-Handbuch «Technische Spezifikationen für die Schutz- und Leittechnik-Schnittstellen von Transformatoren zum Übertragungsnetz» dient als technische Referenz, an der sich die Vertragspartnerin zu orientieren hat. Bei Bedarf hat Swissgrid die betriebsrelevanten Signale mit den für das konkrete Unterwerk jeweils zuständigen Anlagensteuerstellen festzulegen und die betroffene Vertragspartnerin einzubeziehen. Swissgrid ist berechtigt, sowohl der

jeweiligen Vertragspartnerin als auch anderen im betreffenden Unterwerk betroffenen Parteien die getroffenen Vereinbarungen informativ mitzuteilen.

5.6 Melde- und Alarmsignale

(1) Melde- und Alarmsignale von gemeinsam genutzten Anlagen sowie von Anlagen, die zwar nur von einer Partei genutzt werden, deren Zustände und Verfügbarkeiten für die andere(n) Partei(en) aber von Interesse sind, werden von der jeweiligen Partei der(n) anderen Partei(en) rein informativ übermittelt.

(2) Die Behandlung der Melde- und Alarmsignale wird im jeweiligen unterwerksspezifischen Anhang dieser Vereinbarung geregelt.

6 Betriebsanweisung

(1) Für sämtliche Arbeiten oder Massnahmen, in deren Rahmen es zu Abweichungen von den Festlegungen im UW-spezifischen Anhang «Abgrenzungen, Zuständigkeiten und spezifische Informationen» kommt (u.a. aufgrund von Ausserbetriebnahmen), vereinbaren die Parteien eine Betriebsanweisung für die Dauer der Arbeiten oder Massnahmen. Deren wesentlicher Inhalt bilden die (u.U. je Phase) erforderlichen Anpassungen der im unterwerksspezifischen Anhang geregelten Betriebsführungs-, Überwachungs- und Steuergrenzen. Entsprechende Betriebsanweisungen für ein UW gehen für die darin definierte Dauer bei Widersprüchen dem betreffenden UW-spezifischen Anhang «Abgrenzungen, Zuständigkeiten und spezifische Informationen» vor.

(2) Für den Fall einer Betriebsanweisung hat Swissgrid für die betroffene Anlage die Verhandlungen zu leiten und sich insbesondere mit den betroffenen Anlagensteuerstellen zu verständigen.

7 Rolle der Anlagensteuerstellen

(1) Die jeweilige Anlagensteuerstelle hat unter Kenntnisnahme und Übernahme der Rechte und Pflichten der vorliegenden Vereinbarung und des betreffenden Anhangs den oder die jeweiligen Anhänge ebenfalls zu unterzeichnen. Die Anhänge erlangen erst mit der Unterzeichnung durch jeweils zuständigen Anlagensteuerstellen Gültigkeit. Soweit die Anlagensteuerstelle identisch ist mit der Vertragspartnerin, entfällt eine Unterzeichnung durch die Anlagensteuerstelle.

(2) Swissgrid zieht für die Aushandlung und Bereinigung der Anhänge dieser Vereinbarung auch die betroffenen Anlagensteuerstellen für das konkrete Unterwerk bei.

8 Haftung und Schlussbestimmungen

(1) Betreffend Haftung und Schlussbestimmungen gelten die entsprechenden Bestimmungen in der «Betriebsvereinbarung KWB/VNB/BSYB». Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen in dieser Vereinbarung und ihren Anhängen.

8.1 Vereinbarungsdauer, Kündigung sowie Aufhebung der bisherigen Vereinbarungen

8.1.1 Vereinbarungsdauer

(1) Diese Vereinbarung tritt zum [DATUM] in Kraft und ist auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

(2) Es wird auf die Kündigungsregeln der jeweiligen BV verwiesen.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung werden sämtliche früheren Vereinbarungen und deren Anhänge, die diesen Vertragsinhalt betreffen, aufgehoben und durch diese ersetzt, vorausgesetzt, dass die entsprechenden früheren Vereinbarungen Unterwerke betreffen, die von dieser Vereinbarung erfasst sind und für die ein Anhang gemäss Ziff. 3.2 (1) vereinbart ist. Für andere Unterwerke gelten die

bestehenden separaten Vereinbarungen und deren Anhänge parallel zur vorliegenden Vereinbarung unverändert weiter.

8.2 Änderungen, Schriftformerfordernis

(1) Änderungen und/oder Ergänzungen der Vereinbarung, einschliesslich dieser Bestimmung selbst, sowie der Anhänge bedürfen der Schriftform.

(2) Änderungen der Vereinbarung werden gemäss Ziff. «Änderung eines Branchenvertrages» des jeweils aktuell gültigen Dokuments «Allgemeiner Änderungsprozess der Branchenverträge» vollzogen. Das Dokument kann auf der Homepage von Swissgrid (www.swissgrid.ch) eingesehen werden.

(3) Der jeweilige Anhang zu dieser Vereinbarung wird bei Änderungen oder Ergänzungen gesondert, wie folgt angepasst:

(a) Die Anhänge der Ziff. 3.2 (1) der vorliegenden Vereinbarung:

(i) gemäss Ziff. «Änderungen der Anhänge» Abs. «Gem. Änderungsprozess» des jeweils gültigen Dokuments «Allgemeiner Änderungsprozess der Branchenverträge», was die Vorgaben, welche Daten geliefert werden müssen, anbelangt,

(ii) bzw. «bilateral» durch die Vertragspartnerin gemäss Ziff. «Änderungen der Anhänge» Abs. «Bilateral» des jeweils gültigen Dokuments «Allgemeiner Änderungsprozess der Branchenverträge», was die eigentlichen Daten anbelangt.

(4) Die geänderte oder ergänzte Version der Vereinbarung resp. des Anhangs ersetzt die bisherige Version.

8.3 Anzahl der Exemplare

(1) Die vorliegende Vereinbarung wird insgesamt in [..] Exemplaren ausgefertigt und unterzeichnet.

(2) Die jeweiligen unterwerksspezifischen Anhänge zu dieser Vereinbarung werden in derselben Anzahl Exemplaren ausgefertigt, wie es unterzeichnende Parteien des betreffenden Anhangs gibt.

Swissgrid AG

Ort/Datum

Name: [Ranghöhere Person]

Funktion: [Funktion]

Name: [Zuständige Person]

Funktion: [Funktion]

[Name des Vertragspartners]

Ort/Datum

Name: [Name]

Funktion: [Funktion]

Name: [Name]

Funktion: [Funktion]